

für den Kreis Hisingen.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Einzelnen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile.

52. Jahrgang.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Ufingen, den 25. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 12. Oktober 1904 in Nr. 123 des Kreisblattes von 1904 ersuche ich die Herren: Bürgermeister, als bald mit der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zu beschließen und mir bis spätestens den 20. August d. Js. unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses zu berichten, ob für das Winterhalbjahr 1917/18 eine ländliche Fortbildungsschule neu errichtet oder die im abgelaufenen Winterhalbjahr mit Schulzwang bestanden Fortbildungsschulen weitergeführt werden sollen. Die für letztere auf unbestimmte Zeit erlassenen Ortsstatute bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Da die ländlichen Fortbildungsschulen für die Landwirtschaft und die Fortbildung der aus der Schule entlassenen männlichen Jugend sehr wichtig sind, empfehle ich ihre Einrichtung und Weiterführung dringend.

In denjenigen Gemeinden, welche zu den Kosten der Fortbildungsschulen Staatsbeihilfen zu beanspruchen beabsichtigen, muß der Schulzwang eingeführt werden. Ein Muster zu dem dafür zu erlassenden Ortsstatut befindet sich abgedruckt in Nr. 135 des Kreisblattes von 1904; Formular dazu ist aus der Kreisblatt-Druckerei hier selbst erhältlich.

Falls die Einführung des Schulzwanges von Gemeinden neu beschlossen wird, ist das Ortsstatut in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung des Beschlusses der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) über die Annahme des Statuts und der Bescheinigung über die erfolgte Offenlegung des Statutenentwurfs mir alsbald zur Einholung der Genehmigung des Kreisauausschusses vorzulegen.

Ueber die Höhe der dem Lehrer für die Erteilung des Unterrichts aus der Gemeindefasse zu gewährenden Vergütung hat die Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezüglich der Entschädigung des Lehrers hat der Herr Regierungspräsident bestimmt, daß diese nach der Unterrichtsstunde zu vereinbaren ist und für diejenigen Schulen, deren Unternehmer eine staatliche Beihilfe in Anspruch nehmen, den Betrag von 2 Mk. für die Unterrichtsstunde nicht überschreiten darf. Mit den den Unterricht erteilenden Lehrern ist ein schriftlicher Vertrag, von welchem eine beglaubigte Abschrift mit einzureichen ist, abzuschließen. Ein Muster zu dem Vertrag ist in Nr. 119 des Kreisblattes von 1899 abgedruckt. Der Unterricht hat spätestens am 1. November zu beginnen und bis zum 31. März zu dauern.

Wöchentlich sind mindestens 4 Unterrichtsstunden einzurichten.

Ich ersuche, hierüber mit dem Lehrer und dem Ortschulinspektor zu verhandeln und den Lehrer zu veranlassen, von der Eröffnung der Schule s. Zt. der zuständigen königlichen Kreischulinspektion unter Vorlage eines Lehrplanes Anzeige zu erstatten.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß auch seitens des Bezirksverbandes Beihilfen für ländliche Fortbildungsschulen bewilligt werden, wenn in den Schulen die von den Herren Dekan Deismann, Lehrer Jung, Kolb und Scheid und Landwirtschaftsinspektor Wobig herausgegebenen Lehr- und Lesebücher für ländliche Fortbildungsschulen eingeführt sind.

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 31. Juli 1917.

Die Herrn Bürgermeister des Kreises, die noch mit der Vorlage der monatlichen Nachweisung über erteilte Bezugsscheine im Rückstande sind, werden an die umgebende Vorlage derselben erinnert.

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 12. Juli 1917 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August-September 1914, September und Dezember 1915, Januar und Dezember 1916, Januar bis April 1917 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse

hier bezw. den zuständigen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung Naturalverpflegung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gütlich an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 24. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

gez.: v. Gitzki

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 31. Juli (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern steigerte sich der Artilleriekampf abends wieder zu äußerster Heftigkeit, hielt während der Nacht unvermindert an und ging heute Morgen in stärkstes Trommelfeuer über. Dann folgten auf breiter Front von der Yser bis zur Esch starke feindliche Angriffe ein.

Die Infanterieschlacht in Flandern hat damit begonnen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Am Chemin des Dames griffen die Franzosen südlich von Filain in 3 Km. Breite an. Ihr Stoß brach an den meisten Stellen in unserer Artilleriewirkung zusammen. Zwei begrenzte Einbruchstellen sind noch in der Hand des Feindes.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Heeresgruppe des Generaloberst von Böhm-Ermolli.

Angriffsfreudiger Drang nach vorwärts brachte unseren und den verbündeten Truppen in Ostgalizien und der Bukowina neue Erfolge. Der Grenzfluß Zbrucj ist von oberhalb Husiatyn bis südlich von Scala in einer Front von 50 Km. trotz erbitterten Widerstandes an vielen Stellen von deutschen und österreich-ungarischen Divisionen überschritten.

Auch die osmanischen Truppen haben ihre alte Tüchtigkeit erneut bewiesen. Wie sie anfangs Juli in zäher Standhaftigkeit dem Massenangriff der Russen unerschüttert trotzten und dann in raschem Siegeslauf den Feind von der Slotaripa bis über den nördlichen Sereth zurückwarfen, wo er sich stellte, so nahmen sie gestern in kampfesfrohem Draufgehen die hartnäckig verteidigten Stellungen bei Nimra am Zbrucj.

Zwischen dem Dnjestr und Pruthi kämpften sich die verbündeten Truppen in Richtung auf Czernowicz die Orte Werenzanka und Sniatyn.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

In kräftigem Ansturm durchbrachen deutsche Jäger die russischen Nachstellungen bei Wigniz. Der Feind wurde dadurch zum Räumen des Czernomoz gezwungen und ging nach Osten zurück.

Auch in den Balckarparthen, am Oberlauf des südlichen Sereth, sowie beiderseits von Moldawa gewonnen wir im Angriff östwärts Gelände.

Unter dem Druck dieser Erfolge gaben die Russen im Westecaneci Abschnitt ihre vorderen Linien auf.

Im Bereser Gebirge setzte der Gegner seine Angriffe fort. Fünfmal griff er im Laufe des Tages am Mg. Casimului an, ohne einen Erfolg zu erzielen. Weiter südlich wurde eines unserer Regimenter durch starken feindlichen Stoß in eine weiter westlich gelegene Höhenstellung zurückgedrückt.

Bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
v. Raden

und an der

Magebonischen Front

ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Berlin, 27. Juli.

Die Kaiserin hat an den Chef des Kriegsamtes Groener ein Schreiben gerichtet, in dem sie mit größter Freude und Anteilnahme der in den Kriegsjahren getöteten und verwundenen Soldaten, Mannschaften und Märgen in schwerer, aufopferungsvoller Arbeit gedankt und erklärt, es liege ihr ganz am Herzen, daß kein Mittel unversucht bleibe, die weibliche Heimarbeit ihrer Schwere und Sorge zu entlasten. Die Kaiserin hat der bestimmten Erwartung hin, daß der Ausschuss für Frauenarbeit im Kriegesamt alle angestrebten Organisationen der Zukunft unter Zurechtstellung von Sondermitteln alles daransetzen werden, um die Maßnahmen des Kriegsamtes zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sitlichkeit der Frauen und Kinder zu fördern.

WTB Berlin, 31. Juli, abends.

In Flandern auf 25 Km. breiter Front hat von Byern vorbrechende erste Ansturm des Feindes ist abgeschlagen. Nach wechselvollen Kämpfen hat der mit überlegenen Kräften tief gegliedert angreifende Feind sich Besitz von Trichterstellungen in unserer Front begnügen müssen.

Am Chemin des Dames brachte der Feind einen volleren Angriff wichtige Höhenstellungen des Feindes und über 1500 Franzosen als Gefangene.

Im Osten weitere Kampferfolge auf der Westfront des Dnjestr und Pruthi sowie in den Karpathen.

WTB Bemberg, 30. Juli.

Die Stadt von kompetenter Seite erfahren, derzeitige Rückkehr von Flüchtlingen nach Hause noch unmöglich. Ueberhaupt ist die Rückkehr der östlich von Boczow gelegenen Dörfer das Operationsgebiet bilden, gegenwärtig der Verkehr und Approvisionierungsgeschäften unstatthaft. Demselben Blatt zufolge haben die Russen in Tarnopol bei ihrem Rückzuge, gesteuert wurde, 256 Personen erschossen. Die Stadt in Flammen stand, erpressten die Rosakenbanden von den wehrlosen Einwohnern wertvollen, auch Kleider und Lebensmittel geraubt. Banden drangen in Gebäude ein, erbrachen die Rassen und zerstörten sämtliche Schriftstücke. Die Bevölkerung steht noch immer unter dem Eindruck der Schreckenstage. Die Militärbehörden haben die Einfuhr von Lebensmitteln in den freien Dörfern verfügt.

Vafale und provinzielle Nachrichten

* Schützt die Landwirtschaft! Zur weiteren Verfügungen! Zur Erfassung der Getreidevorräte beim Namenntlich zur Verhinderung des Verschütters Brotgetreide ist von verschiedenen Seiten worden, das Getreide beim Dreschen an der schine durch Vertrauensleute zu wiegen. anderer Seite wird sogar verlangt, daß der eine eidesstattliche Versicherung abgeben wieviel Getreide und Hülsenfrüchte er zum lichen Genuß und als Hinterkorn gedrosen. Ohne sich irgendwie auf die Seite der Landwirtschaft zu stellen, erscheint es doch vom Punkt der allgemeinen Volksernährung aus her Blick bracht, gegen derartige Vorschläge Stellung nehmen. Sie können letztlich nichts weiter als den allgemeinen Unmut in der Landwirtschaft zu ein m noch größeren Maß von Verwirrung zu steigern. Durch die neue Wirtschaftspolitik der Behörden schon eine so große Kontrolle die Vorräte der Landwirte zuteil geworden, man nicht recht einsehen kann, wie der selbst wenn man ihm durchaus alles Böse will, seine Vorräte anders verwenden könnte ihm erlaubt ist. Einer der schwerwiegendsten die aber gegen alle diese Maßnahmen ist der, daß alle solche Kontrollen die Arbeit der Landwirte stark behindern und zweifelsohne zum Schaden der Verbraucher schlagen. Die Aufrechterhaltung der gesamten wirtschaftlichen Betriebe, die Durchführung

Einrichtung und Bestellung stellt zu Monat größere Ansprüche an die Man müßte doch endlich einsehen, landwirtschaftliche Erzeugung durch derwende Maßnahmen meiter gestört und Die Arbeitstätigkeit der Landw. im Gegenteil angeregt und die Pro- allen Hilfskräften nach Möglichkeit ge- Wir dürfen nicht vergessen, daß, vereinzelt, Getreide in der Landwirt- worden ist, dieses nicht aus Gründen, sondern aus der Notwendig- Erhaltung des hungernden Viehes auf- erhalten, geschieht ist. Schließlich darf nicht verkennen, daß, wenn wir unseren im besonderen unser Spannvieh, nicht erhalten, wir auch nicht in der Lage Ernährungsproduktion aufrecht zu er-

1. 8. 17. ist eine Bekanntmachung M. 800/6. 17. R. R. A.) betreffend Erhebung von Papierrohstoffen" erlassen Der Wortlaut der Bekanntmachung ist heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

Beachtung! Eine sehr zur Nach- empfehlende Gepflogenheit wird von Hilbel geübt: Die dortige Gemeinde- beschloß vor kurzem, alle bei Felddieb- schritten Personen durch Namensnennung zu brandmarken und auch bestrafen zu Dieser Tage gibt sie bereits 39 Ortsbe- kannt, die si in Feldern und Gärten Gut vergiffen. In der stat- sind alle Altersklassen vertreten und wurde, deren Angehörige eigentlich nicht sollten. Auch ein begüterter Privatmann hofers, Dickwurz- und Salatdieb genannt.

1. August d. Js. traten wir in das ein. Der Evangelische Oberkirchen- rat richtet aus diesem Anlaß eine An- die evangelischen Kirchengemeinden u d. anmet, daß diese am Sonntag, den 5. allen Kanzeln verlesen wird.

Spach, 1. August. Das „Eiserne Welt Unteroffizier Emil Lather von des Metzgermeisters und Gastwirts

Hedelbach, 1. Aug. Die drei Söhne hürgers Ph. Gudes, Wilhelm, Gustav Gudes wurden mit dem „Eisernen

Hamberg, 30. Juli. Der Lokomotio- nach Niederrhansen fahrenden Per- lehnte sich während der Fahrt zu weit Fenster seiner Maschine und stieß mit gegen einen Brückenpfeiler. Er trug sehr schwere Kopfverletzung davon und bewußtlosem Zustande ins hiesige Kranken-

Beilburg, 30. Juli. Gestern nach- am Abend zogen schwere Gewitter und Umgegend. Hierbei schlug abends Uhr in unserm Nachbarorte Merenberg in die Scheune des Landwirts Keller ein, und sofort stand diese und die Scheunen hofers a. D. Molitor und Land- Philipp Kurz in Flammen.

Merenberg, 30. Juli. Bei dem Ge- am gestern Abend über unseren Ort zog, der Blitz in die Scheune des Landwirts Keller und setzte dieselbe in Brand. Der sprang dann auf die Scheune des hofers a. D. Molitor und des Phil. Peter Sämtliche gefüllten Scheunen wurden der Flammen.

Bermischte Nachrichten.

Manheim, 30. Juli. Heute Nacht 11 Uhr gab der Schlosser Heinrich Haus- dem Vereinshaufe der Badischen Anailin- auf den Aufseher Bohrer einen schuß ab, der diesen schwer verletzte. Er kam auf seine (Hausdörfers) Frau. Ins schossen, sank sie tot zu Boden. Der Mörder wurde dann in seiner Wohnung seine beiden

zu Bette liegenden Kinder und gab auf das eine Kind einen Schuß ab. Es wurde heute Morgen tot in seinem Bette aufgefunden. Der Mörder stellte sich heute früh der Polizei. Die Ursache der Tat ist noch nicht bekannt.

— Gunteroblam, 30. Juli. Einem schrecklichen Unglücksfall fiel hier ein junges Menschenleben zum Opfer. Während dem der Handarbeiter Gg. Capito auf dem Felde war, brach in dessen Stalle Feuer aus. Im Stalle befand sich der siebenjährige Sohn des Capito, der nicht mehr gerettet werden konnte. Der Knabe fand in den Flammen einen schrecklichen Tod und verbrannte bei lebendigem Leibe. Man ver- muiet, daß die Kinder mit Streichhölzern spielten und so das Feuer entstand.

— Das Niederlahnsteiner Kriegsgeld Das weinfrohe Niederlahnstein hat sich auch jetzt noch im Anfang des vierten Kriegsjahres den Humor bewahrt und beweist dies bei der Heraus- gabe seines Kriegsgeldes. Die städtischen 50- Pfennigscheine zeigen auf der Vorderseite eine hübsche Ansicht, die links von einem prächtigen Schinten und rechts von weißen Rüben flankiert wird. Die ganze übrige Fläche ist mit einem feinen Netz aus lauter Halbkreisen bedeckt, die in Haarschrift die Worte tragen „Stadtgemeinde Niederlahnstein“. Nur in dem Halbkreis über dem Schinten stehen die Worte: „O zarte Schnsucht süßes Hoffen!“ und über den Kohlrüben lieft man: „So leben wir, so leben wir alle Tage!“

— Berlin, 27. Juli. Ein Stern des einst- maligen Zirkus Renz ist mit der jüngst in ihrem Berliner Heim verstorbenen verwitweten Frau Antoinette Luhn, geb. Renz, dahingegangen. Die jetzt Verstorbene war die jüngste Tochter des Alt- meisters Renz und seiner Gattin, der Holländerin Antoinette Allemans. Am 5. Februar 1870 be- hütete Antoinette zum ersten Male als zehn- jähriges Mädchen auf dem Springpferd „Electra“ als Jagdreiterin.

— Breslau, 27. Juli. In Loß (Ober- schlesien) haben junge Burschen einen Schulknaben, der sie bei einem Einbruch überrascht, erschossen. Einer der Verbrecher konnte festgenommen werden, die andern entkamen.

— Schärferees Vorgehen gegen Wirt- schaften. Diejenigen Wirtschaftsbetriebe, die sich nicht aufs genaueste an die behördlichen Vor- schriften halten, haben besonders in Berlin mit rücksichtsloser Anwendung von Strafmaßnahmen zu rechnen. So ist am Samstag in Berlin das bekannte Weinrestaurant Dressel durch das Kriegs- wucheramt wegen Schleichhandel und Umgehung der Verbrauchs- und Verteilungsvorschriften ge- schlossen worden. Aus gleiche Grunde wurde ge- schlossen das große Weinrestaurant Walterspiel, Unter den Linden 62. Der Inhaber Hiller wurde verhaftet und etwa 150 000 Flaschen Wein wegen Preiswuchers unter Siegel gelegt. Das gleiche Schicksal erlitt das „Wiener Schloß- restaurant“, in der Dorotheenstraße.

Kriegsbilanz am Ende des dritten Kriegsjahres.

Wenn wir, an der Schwelle des vierten Kriegsjahres, unsere Blicke rückwärts auf das Ergebnis der nunmehr hinter uns liegenden, an Erfolgen und Anstrengungen reichen drei Jahre richten, so darf, voll Dankbarkeit für die unver- gleichlichen Heldentaten unserer und unserer Ver- bündeten Heere, berechtigter Stolz unsere Herzen höher schlagen lassen. Die statistisch meßbaren bis- herigen Ergebnisse des Krieges, die rein äußerlich in den Ausmaßen der eroberten Gebiete, in den Gefangenenziffern, in den feindlichen Verlusten an Menschen, an Kriegs- und Wirtschaftsmaterial ihren Ausdruck finden, sind unüberlegliche Zeug- nisse unserer siegreichen Kriegsführung und unserer militärischen Unüberwindlichkeit.

Der Flächenraum des von den Mittelmächten besetzt gehaltenen Gebietes beträgt zur Stunde rund 548 700 Quadratkilometer, also mehr als der gesamte Flächenraum des Deutschen Reiches mit seinen 540 800 Quadratkilometern. In diesem eroberten Gebiet befinden sich 47 Festungen. Demgegenüber haben die Feinde in Europa nur etwa 16 000 Quadratkilometer unseres Gebietes

im Besitz, der sich jetzt bei dem deutsch-österreichischen Vormarsch in Galizien von Tag zu Tag noch verringert.

Die Menschenverluste der Entente betrugen nach vorsichtiger Schätzung in den ersten drei Kriegsjahren: Rußland 9,5, Frankreich 4,4, Eng- land 1,6, Italien 1,6 Belgien 0,24, Serbien 0,5 und Rumänien 0,3 Millionen Soldaten, also mehr als Belgien, Holland und die Schweiz zu- sammen Einwohner haben.

An Gefangenen befinden sich in den Händen der Mittelmächte rund 3 Millionen Mann, davon fast 30 000 Offiziere.

An Kriegsgerät wurden erbeutet fast 12 000 Geschütze und rund 5000 Maschinengewehre. Weit über 2000 Flugzeuge wurden abgeschossen.

Auch auf den Meeren haben unsere Feinde schwere Verluste zu verzeichnen. Insgesamt wurden an Kriegsschiffen rund 930 000 Gewichtstonnen vernichtet und vornehmlich dank der unermüdblichen Tätigkeit unserer U-Boote, feindliche Handelschiffe mit einem Rauminhalt von über 10 Millionen Bruttoregistertonnen versenkt.

Und noch eine andere Seite soll angeschnitten werden: Die Kriegskosten betrugen bei unseren Feinden bisher 258 Milliarden Mark, während von den Mittelmächten 107 Milliarden Mark aufgewendet wurden.

Alle diese Zahlen reden eine eindringliche Sprache. Und unsere Waffentaten in West und Ost, das Scheitern der englisch-französischen Offensiven bei Arras und an der Aisne und der glorievolle Durchbruch in Ostgalizien, erhöhen diese Eindringlichkeit oft auf das Stärkste. Sie zeigen den Feinden die lächerliche Unmöglichkeit ihrer „Kriegsziele“, und sie rufen von neuem den deutschen Willen zum Durchhalten bis zum ehren- vollen Frieden, der Bestand und Entwicklung Deutschlands und seiner Verbündeten gewährleistet.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Freitag, den 3. August l. Js., nach- mittags 6 Uhr werden im Gemeindevwald Schnepfenbach ca.

700 Stück Ausbuschwellen,
3000 Stück eichen Bohholzwellen

versteigert.

Neuweilerau, den 29. Juli 1917.

Der Bürgermeister.

Ott.

Ich suche ein halbes bis ein Acker Buchen-Holz

zu kaufen; wenn möglich kleingemacht.

2) Frau Pfarrer Offenbach.

Dem Wiederbringer meines vor einiger Zeit entlaufenen **Forsterriees** (weiß mit schwarz) wird eine gute Belohnung zugesichert.

3. Abteilungsstab III,

Frankfurt a. M.,

Schörsheimer Landstraße 22
(bei Telephonist Schenk.)

Frau oder junges Mädchen

für leichte Hausarbeit täglich einige Stunden gesucht.
2b(Frau Rechnungsrat Hansen.

Bezugscheine

für Web-, Wirk- u. Strick-
waren

vorrätig in

H. Wagners Buchdruckerei.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen, sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn circa 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Die glückliche Geburt eines gesunden Töchterchens

zeigen hocheifrig an

Emil Bargon, Offizierstellvertr. z. Zt. im Felde
und Frau Karoline, geb. Seibert.

Anspach i. T., den 27. Juli 1917.

Der Enteignungs-Kommissar.

Wiesbaden, den 27. Juli 1917.
Regierung, Bahnhofstr. 15.

Vorladung.

Seitens des Herrn Landeshauptmanns zu Wiesbaden ist der Antrag auf Feststellung der Entschädigung für diejenigen Grundflächen der **Gemarkung Usingen** gestellt worden, welche zur Errichtung einer Landeserziehungsanstalt erforderlich sind und im Wege des Enteignungsverfahrens zu erwerben sind.

Von dem Herrn Regierungspräsidenten zum Kommissar für das Entschädigungs-Feststellungsverfahren ernannt, habe ich in Gemäßheit des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) zur Verhandlung mit den Beteiligten über die den Eigentümern zu gewährende Entschädigung **Termin auf Montag den 13. August d. J., vormittags 10 1/4 Uhr** im Rathause zu Usingen anberaumt.

Zu diesem Termine werde ich die Beteiligten, soweit mir dieselben bekannt sind, besonders schriftlich einladen. Die mir unbekannten Personen aber, welche an der Enteignung der obengedachten Grundflächen ein Interesse zu haben glauben, fordere ich hierdurch unter der Verwarnung auf, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des letzteren verfügt werden wird.

Der Kommissar:
Ulrici,
Regierungsrat.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentlichte ich nachstehend die dem Schutz des Waldes und der Felder vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter 10 Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder usw. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Verweis und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können.

Usingen, den 31. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Lißmann.

§ 308 des Reichsstrafgesetzbuches

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoor in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit der Lage nach geeignet sind, das Feuer einer

der im § 306 Nr. 1 bis 3 R. Str. G.-B. bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§ 368 Abs. 9 des R. Str. G.-B.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuches eigene Torfmoore Heidekraut oder Bulten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßnahmen außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährdender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Wald oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorstande oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe auffordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;

2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorstande oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;

3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;

4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodenbedeckungen und das Sengen von Rohreden erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg. Polizeiverordnung vom 4.

März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft

wird bestraft, wer in der Zeit vom 1. Juni in einem Walde außerhalb der Wege Zigarren oder aus einer verschlossenen Dose raucht.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Für die Geldstrafe, den Verweis und die Kosten zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen, dessen Hausgenossenschaft gehören, ist das Vermögen der Verurteilten für die Strafe, zu welcher er selbst auf Grund des Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird. Wird festgestellt, daß der Täter nicht mit seinem Willen verhindert werden konnte, so wird die Strafe nicht ausgesprochen.

Ist der Täter noch nicht das zwanzigste Jahr vollendet, so wird derjenige, welcher die Strafe zu zahlen hat, in der Höhe der vorstehenden Bestimmungen zur Zahlung der Geldstrafe des Verurteilten als unmittelbar haftbar erklärt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und wegen Mangels der zur Zahlung der Geldstrafe erforderlichen Vermögensverhältnisse freizusprechen ist, oder wenn derselbe seine freie Willensbestimmung aus irgend einem anderen Grunde straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht entgegen.

Die 2. Rate der Staats- und Gemeindesteuern wird in der Zeit vom 1. — 15. August 1917 vormittags erhoben.

Usingen, den 1. August 1917.

Die Gemeindeverwaltung.

Noch gut erhalten

Dreschwagen

(System Wetting)

billig zu verkaufen.

Näheres Gasthaus „Zur Post“
Anspach i. T.

2) Fliegenschrant oder Kleinen Schrant zu kaufen gesucht.
Näheres im Kreisblatt.

Stundenmädchen- oder Köchinnen sofort gesucht.

2) Zu erfragen im Kreisblatt.

1 Heizer

für Dampfsägewerk, evtl. für Holzschädiger, gesucht.

Louis Carl Wick

Heereslieferant,
Elsbach b. Usingen.

Getreidereffe

Ernterechen

(groß und klein)

Streustrohschnitten

wieder vorrätig.

Heinrich Ott, Weiden.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur

Kopfwaschen ohne Frisur

Für Mädchen unter 14 Jahren

Einfache Frisur

Frisur mit starker Welle

Preis - Ermäßigung

auf alle diese Bedienungsmomente

Karten zu 10 Nummern

Karl Kesselschläger

Hoffriseur,

Bad Homburg — Louisestr.